

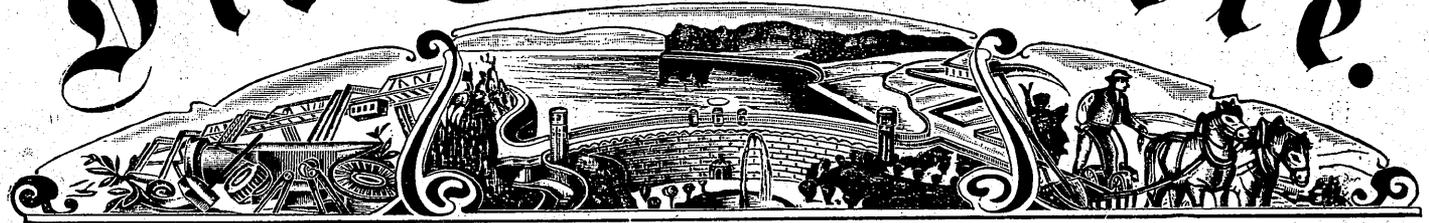
Der Anzeigenpreis beträgt bei einer Spaltenbreite von 45 Millimeter 10 Pfennig für einen Millimeter Höhe.

Erscheint dreimal monatlich.

In beziehen durch alle Buchhandlungen und jedes Postamt. (Postzeitungsliste Nr. 7794.)

Bezugspreis bei Zusendung unter Kreuzband im Inland Mk. 3.50, für's Ausland Mk. 4.— vierteljährlich. Durch die Post bezogen Mk. 3.—

Die Thalsperre.



Zeitschrift für Wasserrwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.
Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner von dem **Vorsteher der Wupperthalsperren-Genossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Henhüdeswagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis angegeben wird.

Nr. 33.

Henhüdeswagen, 21. September 1903.

1. Jahrgang.

Wasserrwirtschaft im Allgemeinen.

Die Ausnutzung der Wasserrkräfte durch Gründung von Elektrizitätsgenossenschaften.

(Schluß.)

Ich möchte hier ein kleines Rechenexempel aufmachen, dessen Prüfung ich den ausübenden Landwirten anheimgebe: Die Arbeitskraft eines Mannes, der doch nur ungefähr ein Zehntel einer maschinellen PS. leistet, kostet für die Stunde 20 bis 25 Pfg.; die maschinell-elektrische PS. kostet selbst bei den vorhin angegebenen hohen Einheitspreisen nicht mehr als 15 Pfg. Darin liegt doch sicher auf die Dauer eine wesentliche Ersparnis, die auf dem soeben vorgeschlagenen, genossenschaftlichen Wege noch vergrößert werden kann. Ein Gespann von zwei Pferden mit einem Knechte kostet einschließlich Stallung, Hufbeschlag usw. für den zehnstündigen Arbeitstag durchschnittlich 9 Mk., das sind für die lebende Pferdekraft und Stunde 45 Pfg. Die tierische Pferdekraft stellt sich also mindestens dreimal so teuer, wie die mit Dampf erzeugte elektrische effektive Pferdekraft. Dazu kommt, daß die Arbeitskraft eines Durchschnittspferdes nur etwa zwei Drittel der Maschinenpferdekraft beträgt und ferner das Pferd eine Abnutzung von 10 bis 12% seines Wertes jährlich erleidet, während in dem Preis von 15 Pfg. für die elektrische Maschinenpferdekraft die Tilgungskosten der Anlage bereits mitgerechnet sind.

Außerdem ist es auch wesentlich, daß die Kraftstation und die Arbeitsmotoren im Falle der Not, also bei großer Eilbedürftigkeit der Arbeiten, Tag und Nacht angespannt werden können. Man ist daher jederzeit in der Lage, die Hof- und Werkstättarbeiten zu beschleunigen, da der Draht stets Kraft und Licht hergibt und die Motoren keine Müdigkeit kennen. Da die elektrische Beleuchtung vollkommen feuer sicher ist, so kann das Einfahren und Bansen des Getreides an drohenden Tagen bis spät in den Abend hinein fortgesetzt werden; häufig genug kann man auf diese Weise durch rechtzeitige Verdoppelung der Kräfte in einigen Stunden einen erheblichen Teil der Ernte vor dem Verderben und Versaufen retten und sich selbst vor empfindlichem Schaden bewahren.

Wie schon an der Hand des Betriebsbeispiels aus dem Bezirk der Ringelheimer Zentrale zeigen konnte, ist zudem der elektrisch angeschlossene Hofwirt in der Lage, bei richtiger Hand-

habung seines Motors in Regenzausen und bei sonstigen Störungen seine Arbeitskräfte besser auszunutzen und auch sich selber nützlich zu machen. Wer es jemals auf dem Lande mit angesehen hat, wie in der Erntezeit die in großer Zahl bestellten Arbeiter auf dem Hofe, in den Scheunen und Schuppen herumstehen und beschäftigungslos dem Regenwetter zusehen; wie der Hofbesitzer verärgert den Tagelohn berechnet, der ihm da verloren geht, und schließlich in das Wirtshaus läuft, um das nicht länger ansehen zu müssen; wer das kennt, der kann sich einen Begriff machen, was in solchen Stunden und Tagen erspart werden kann, wenn dann der flinke elektrische Motor angestellt wird und der Besitzer selbst mit einem Mann oder seinem Jungen den Leuten soviel Holz und Latten oder Säckel vorschneidet, oder Getreide schrotet, daß sie hinreichend an der Weiterbearbeitung, dem Sacken, Verstapeln, Lagern usw., ihre Beschäftigung finden. Der Tagelohn ist dann nicht verloren, sondern fließt in einem klingenden Nebenerwerb gelegentlich in die Kasse des Hofbesitzers wieder zurück.

Ohne zunächst auf weitere Einzelbeispiele hier einzugehen, glaube ich, darf man sich doch der Ansicht hingeben, daß Ersparnisse und damit eine Verminderung der Produktionskosten mit Hilfe der Elektrizität in der Landwirtschaft jedenfalls in mancherlei Gestalt zu erzielen sein werden, besonders wenn es gelingt, die Bezugspreise für den Strom durch eine richtige Organisation zu ermäßigen. Bei 25 Pfg. Strompreis für die Kilowattstunde kann der Elektromotor beim Dreschen mit der Dampflokobile noch in Wettbewerb treten, bei 20 Pfg. Strompreis ist er unbedingt vorteilhafter, wie das Beispiel der Ringelheimer Dorfgemeinschaft beweist; außerdem ist er aber auch feuer sicherer und angenehmer, weil man keinen Rauch und Ruß hat und den Motor beliebig in jedem gerade frei wendenden Winkel in und vor der Scheune aufstellen kann.

Das elektrische Licht ist in jeder Hinsicht angenehmer, feuer sicherer und leichter zu handhaben als das Petroleumlicht, und im Falle der Not ist es leichter zur Stelle, aber es ist, bis jetzt wenigstens, entschieden teurer als Petroleum. Es kosten nach bekannten Feststellungen 100 Normalkerzen in der Stunde bei Petroleumverwendung etwa 8 bis 9 Pfg., bei Acetylen etwa 10 Pfg. Unter Zugrundelegung des Ringelheimer Einheitspreises von 60 Pfg. für die Kilowattstunde stellen sich dagegen 100 Normalkerzen in der Stunde auf 18, hier in Hannover auf 15 Pfg. Es kann allerdings bei der elektrischen Beleuchtung wieder gespart werden, indem man die Lampen wegen ihrer leichten An- und Abstellbarkeit nicht länger brennen läßt, wie unbedingt notwendig, was bekanntlich bei

Petroleum nicht der Fall ist. Immerhin muß man aber doch sagen, daß das elektrische Licht zur Zeit zu teuer ist. — Indessen ist begründete Aussicht vorhanden, durch die neue Kernst-Lampe den Preis des elektrischen Glühlichtes ganz erheblich herunterzudrücken. Der eingangs erwähnte Hofbesitzer in Gitter-Ringelheim hat an dem Kronleuchter seines Wohn- und Arbeitszimmers bereits eine Kernst-Lampe mit angeschraubt, um sie für seine Zwecke auszuprobieren. Sie braucht einige Sekunden, ehe sie ausleuchtet, aber ihr Glas beschlägt nicht von innen wie die Birne der gewöhnlichen Kohlenfaden-Glühlampe. Noch vorteilhafter als die Kernst-Lampe ist vielleicht die Auerische Osmium-Lampe, die weniger als die Hälfte Strom verbraucht und ungefähr um 60% billiger brennt als die gewöhnliche Glühlampe. Sie hat nur bis jetzt noch den Nachteil, daß der Strom niedriger, auf ungefähr 40 Volt, transformiert werden muß. Wenn sie also eingeführt werden soll, so müßte jedenfalls gleich die ganze Ortschaft nur Osmium-Lampen nehmen, was bei genossenschaftlicher Organisation sich immerhin ohne Schwierigkeiten würde einrichten lassen. Gelingt das, so würden überall, wo der elektrische Draht zieht, die Tage der Petroleumlampe gezählt sein.

Redner entwickelt sodann seine Ansichten über die zur Durchführung eines zweckmäßigen und billigen elektrischen Betriebes auf dem Lande zu organisierenden Genossenschaften und weist dabei auch auf die in vielen Gegenden mehr oder weniger brach liegenden Wassermühlen hin, die in geeigneter Weise für die Reform mit nutzbar gemacht werden müßten. Ueberhaupt seien die Wasserkräfte nach Möglichkeit für die Sache mobil zu machen, wodurch zugleich den Hochwassergefahren entgegengearbeitet würde und nebenbei in den Sommermonaten vermehrte Wassermengen für Verieselungszwecke und für die Wegspülung der fabriklchen Abwässer im Flachlande gewonnen werden könnten. Ein Fluß wie die in Ringelheim benutzte Zinnerste könnte bei richtiger Nutzung einen Streifen von 10 bis 15 km Breite fast ganz für sich allein vom Harze her bis zu ihrer Mündung mit elektrischer Kraft versorgen. Die zwischen den einzelnen Flußsystemen frei bleibenden Landflächen seien mit Dampfzentralen zu besetzen.

Den Ausführungen des Redners trat Herr Fabrikbesitzer **Benktz** aus Grandenz entgegen, indem er vor gar zu großen Hoffnungen warnte. Wenn eine städtische Zentrale von 200—400 Pferdestärken bei Großbetrieb den Strom nicht billiger als zu 25 Pf. für die Kilowattstunde liefern könne, so sei das auf dem Lande noch weniger möglich, auch wenn man genossenschaftlich organisiert sei.

Herr Ingenieur **Brutsch** e-Berlin führte ein Beispiel aus der Praxis an, wo buchnäßig festgestellt wurde, daß der elektrische Betrieb gegen früher eine Ersparnis von 500 Mk. im Jahre brachte.

Thalsperren.

Ueber Thalsperren für Städtische Wasserversorgung.

Vortrag des Herrn Geh. Regierungsrates Prof. Dr. **Juchs** e-Machen gehalten auf der 42. Jahresversammlung des

Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern in Düsseldorf 1902.

(Schluß.)

4. Die Stadt Lempe hat im Panzerthale bei Lempe für ein Niederschlagsgebiet von 1,5 qkm ein Sammelbecken von 117.000 cbm angelegt und bereits seit nahezu 10 Jahren dieses Sammelbecken für Versorgungszwecke der Stadt Lempe ausgenutzt. Obgleich die Beschaffenheit des Thalsperrenwassers auch in diesem von vornherein gereinigten Thale eine allen

Anordnungen genügende gewesen ist, hat man doch als Ersatz für einen in der Sohle des Sammelbeckens anfänglich angelegten schmalen Filterschlitz, aus welchem das Versorgungswasser entnommen wurde und dadurch ausnahmsweise zu einer Trübung des Wassers Veranlassung gegeben hatte, ein Kröhnke-Sandfilter neben der Pumpstation im Panzerthale ausgeführt, um etwaigen weiteren Trübungen und Beeinträchtigungen der Eigenschaften des Versorgungswassers hierdurch mit Sicherheit vorzubeugen. Die Resultate haben voll befriedigt, da nach den Angaben des Herrn Direktor Lenke in Lempe die Zahl der Bakterien, welche im Talbecken im Mittel der Jahre 1899, 1900 und 1901 nach dreitägiger Entwicklung 118 betrug, im Mittel auf 77 vermindert wurde. Die chemischen Untersuchungen ergaben in den genannten drei Jahren in 100 000 Teilen Gesamttrübung im Thalsperrenwasser 6,9 Teile, im Reinwasser 6,3 Organische Substanz, im Thalsperrenwasser 3,6 Teile, im Reinwasser 2,9 Teile. Salpetrige Säure und Ammoniak Null. Härte des Thalsperrenwassers 2,53, des Reinwassers 2,50.

5. Die Stadt Haspe legt im Hasperbachthale gegenwärtig ein Sammelbecken von 2 Mill. cbm Stauinhalt für ein Niederschlagsgebiet von 8 qkm an, um sowohl die Stadt Haspe mit Haus- und Industriewasser zu versorgen als auch den Triebwerken am Hasperbache und der unteren Ruhr in trockener Zeit größere Wassermengen zu liefern. Es ist geplant, unterhalb der Thalsperre ebenfalls eine Nieselwiese mit Drainage in Sandumhüllung auszuführen, um das aus dem Talbecken in passender Tiefe unter dem Wasserpiegel zu entnehmende Versorgungswasser gleichmäßig rein und einwandfrei den Bewohnern der Stadt Haspe zuzuführen.

Nur wenn die Aufsichtsbehörden in Westfalen wider Erwarten dies unbedingt verlangen sollten, würde noch eine künstliche Sandfilteranlage hinzugefügt werden. Für die gegenüber der Hauswasserversorgung wesentlich größeren Wassermengen, welche aus dem Sammelbecken im Hasperbachthale entnommen und nach der Stadt Haspe geleitet werden sollen, ist ein besonderes Zuleitungsrohr vorgesehen, und sollen diese Wassermengen jedenfalls unmittelbar aus dem Sammelbecken in passender Tiefe unter dem Wasserpiegel entnommen und mit dem hierdurch gebotenen höheren Druck den industriellen Anlagen zugeführt werden.

Die vorliegenden Pläne geben einen Ueberblick über die diesbezüglichen in Ausführung begriffenen und voraussichtlich im nächsten Jahre fertiggestellten Anlagen.

6. Im Ennepethale wird die größte Thalsperreanlage Westfalens für einen Stauinhalt von 10 Mill. cbm Wasser bei einem Niederschlagsgebiet von 48 qkm ausgeführt.

Die Anlage ist verhältnismäßig sehr günstig, da die größte Höhe der Stauwand nur rund 41 m und die Stauhöhe des höchsten Wasserpiegels über Thalsohle nur rund 35 m zu betragen brauchen.

Diese Anlage gehört, ebenso wie diejenige von Haspe, zu den Sammelbecken, deren Ausführung nur möglich geworden ist durch erhebliche Zuschüsse aus den Geldmitteln des Ruhr-Thalsperrenvereins.

Die Ennepe-Thalsperre und eine nahezu gleich große, ebenfalls in der Ausführung begriffene Anlage an der oberen Ruhr bei Welschede von 9 1/2 Mill. cbm Stauinhalt gehören zu den wichtigsten Einrichtungen, welche der unteren Ruhr die durch ihre Pumpwerke schädlich fortgepumpten Wassermengen in trockener Zeit ersetzen sollen.

Der Kreis Schwelm, welcher einen Teil der laufenden Betriebskosten übernommen hat, hat das Recht erworben, bis zu 20 000 cbm Wasser täglich aus der Ennepe-Thalsperre entnehmen und zur Versorgung von Gemeinden benutzen zu können.

Unterhalb der Thalsperre sollen nach den vorliegenden Ueberblicksplänen einerseits ausgedehnte Nieselwiesen mit Drainage zur Reinhaltung des entnommenen Thalsperrenwassers angelegt

werden; andererseits sollen die großen Wassermassen, welche bis zu 140 000 cbm täglich an trockenen Tagen aus der Ennepe-Thalsperre in die Ennepe und in die Ruhr geleitet werden, vorher in einer Kraftstation mit dem Druck aus dem Staubecken nutzbar gemacht werden, um sowohl das auf größere Höhen zu hebende Versorgungswasser durch die gewonnene Wasserkraft billig hinaufzupumpen, als auch eine Kraftzentrale für die Uebertragung billig zu gewinnender elektrischer Energie zu schaffen. 7. Als Beispielsolcher Anlagen, welche bestimmt sind, einerseits nicht nur hervorragend ausgleichend auf die Abflussmengen aus den Gebirgstälern einzuwirken, sondern auch größere Kraftanlagen zu schaffen, um durch deren Ausnutzung allein große Anlagekosten zu decken, habe ich einige Pläne der in der Ausführung begriffenen größten Thalsperrenanlage Europas von 45 1/2 Mill. cbm Stauinhalt an der Urft bei Gemünd in der Eifel hier zur Anschauung gebracht, ohne im einzelnen auf die Einrichtungen hier eingehen zu wollen.

Es sei nur bemerkt, daß durch eine Staumauer von nahezu 60 m Höhe und durch einen Stollen von 2800 m Länge an der Kur bei Heimbach eine Kraftanlage mit einem Nutzgefälle von 110 m bei gefülltem Thalbecken geschaffen wird, durch welche bis auf etwa 30 km Entfernung in den beteiligten Kreisen jährlich eine elektrische Energie von etwa 25 Mill. KW. Stunden Nutzleistung zur Abgabe gelangen kann. Andererseits habe ich durch einige Blätter die gegenwärtig in der Ausführung begriffene Thalsperre bei Marklissa in Schlesiens zur Darstellung gebracht.

Das Sammelbecken bei Marklissa wird 15 Mill. cbm Stauinhalt bekommen und soll vorwiegend einen Hochwasser-schutz gegen die gewaltigen, aus einem Niederschlagsgebiete von etwa 300 qkm bis zu 780 cbm sekundlich anschwellenden Hochflutabflussmengen des Queis bieten, während ein Teil dieses Sammelbeckens gleichzeitig zur Ausnutzung des Wassers in trockener Zeit den Zwecken der Industrie und der Landwirtschaft dienen soll.

Eine der ausgehängten Karten zeigt die Verteilung des durch die größte Hochflut vom 30./31. Juli 1897 am Bober

und Queis in Schlesiens in einem Tage angerichteten Gesamtschadens von rund Mk. 10 Mill., welcher Schaden durch Anlage mehrerer Hochwasser-Schutzbecken von zusammen etwa 80 Mill. cbm Stauinhalt, besonders bei Marklissa am Queis und bei Mauer am Bober, sowie oberhalb der Stadt Hirschberg zum allergrößten Teile für die Zukunft verhindert werden soll.

Bei der Bestimmung der Stärke dieser Staumauern in Schlesiens sind zur Beruhigung der Bevölkerung die denkbar ungünstigsten Annahmen für die Wirkung des aufgestauten Wassers zu Grunde gelegt. Während man sich sonst damit begnügt, ohne Rücksichtnahme auf die die Stabilität der Mauer wesentlich erhöhende Gewölbeform derselben, im Grundriß zu verlangen, daß die aus dem Wasserdruck von der Thalseite her und aus dem Mauergerichte resultierenden Kräfte überall im inneren Drittel des Mauerprofils verlaufen, um Spannungen und damit Rissebildungen im Mauerwerk zu vermeiden, ist z. B. für das Profil der Staumauer bei Marklissa am Queis die denkbar ungünstigste Annahme gemacht worden, daß in irgend einer Fuge vom Wasser des Thalbeckens her der volle Wasserdruck gegen die betreffende Fuge im Mauerwerk nach oben wirken könnte, und ist bei dieser ungünstigsten Annahme noch verlangt worden, daß die Resultierende der sämtlichen Kräfte ebenfalls überall im inneren Drittel des Mauerprofils verbleibe. Eine größere Sicherheit für ein Mauerprofil zu schaffen, ist nicht denkbar.

Einige weitere Bemerkungen bezüglich der Ausführung der Thalsperrenmauern darf ich vielleicht vorteilhaft an die Vorführung einzelner Projektionsbilder anschließen, welche die Bauausführung einzelner Thalsperrenanlagen in verschiedenen Stadien veranschaulichen. *)

(Aus Schillings Journ. f. Gasbeleucht. u. Wasserversorgung.)

*) Die zum Schluß vom Vortragenden gegebene eingehende Beschreibung der den Verlauf der Bauausführung größerer Thalsperren, der hierfür erforderlichen Einrichtungen für die Bereitung des Mörtels, die Gewinnung der Steine und den Transport der Baumaterialien zeigenden zahlreichen großen Projektionsbilder kann hier ohne umfangreiche bildliche Darstellungen nicht wohl wiedergegeben werden.

Bericht über den Betrieb der Thalsperre der Stadt Lemnep für das Jahr 1902.

Der Betrieb der Thalsperre stellt sich wie folgt:

Inhalt der Thalsperre am	1. Januar	1902	=	121 000	cbm
" " " "	31. Dezember	"	=	121 000	"
Die Sperre war gefüllt vom	1. bis 31. Januar		=	31	Tage
" " " "	1. " 28. Februar		=	28	"
" " " "	1. " 31. März		=	31	"
" " " "	1. " 30. April		=	30	"
" " " "	1. " 31. Mai		=	31	"
" " " "	1. " 25. Juni		=	25	"
" " " "	7. " 30. September		=	24	"
" " " "	1. " 3. Oktober		=	3	"
" " " "	18. " 30. Oktober		=	13	"
" " " "	1. " 23. November		=	23	"
" " " "	3. " 31. Dezember		=	29	"
				Summa	268 Tage

gegen 187 Tage im Vorjahre. Der niedrigste Wasserstand der Sperre wurde am 6. August verzeichnet, die Stauhöhe betrug 7,25 m und der Inhalt ca. 95 000 cbm. In den vorstehend nicht aufgezählten Tagen schwankte der Stauinhalt zwischen 95 000 und 121 000 cbm. Größtenteils war die Sperre annähernd gefüllt.

Die vorschriftsmäßigen Revisionen fanden am 2. Mai und am 3. November in Gegenwart des Herrn Wasserbauinspektors Schröder statt. In beiden Fällen lief die Sperre über und die Besichtigung gab zu Ausstellungen keine Veranlassung.

Die in den einzelnen Monaten des Jahres 1902 stattgefundenen Bewegungen des Wassers in der Thalsperre, die Größen der Niederschlags- und Abflussmengen in dem zugehörigen Niederschlagsgebiet, sowie die an das Wasserwerk Lemnep

1902 am 1. des Monats	Inhalt der Sperre cbm	Niedererschlagsmengen		Wasserabfluß- mengen am Ueberlauf cbm	Wasserabfluß- mengen am Abflußgraben cbm	Wasser- entnahme cbm	Regenhöhe mm
		mit Kärsberg cbm	ohne Kärsberg cbm				
Januar	121000	161400	129120	85807	158458	27900	107,6
Februar	121000	74100	59280	16504	25499	25200	49,4
März	121000	212850	170280	62953	110600	27900	141,9
April	121000	11300	89040	26864	54306	27000	74,2
Mai	121000	231300	185040	57096	106480	27900	154,2
Juni	121000	183300	146640	23459	48670	27000	122,2
Juli	115000	162750	130200	—	—	27900	108,5
August	98000	178200	142560	—	—	27900	118,8
September	117000	112650	91120	8192	28387	27000	75,1
Oktober	121000	215400	172320	40921	67302	27900	143,6
November	121000	49200	39360	5132	12013	27000	32,8
Dezember	114000	220650	176520	69539	92400	27900	147,4
		191300	1530480	396467	704115	328500	1275,4

Die Witterungsverhältnisse des Jahres 1902 waren nicht normal. Wie schon aus der ungewöhnlich hohen Zahl der Tage, an denen die Sperre gefüllt war und der großen Regenhöhe hervorgeht, hatten wir einen sehr wasserreichen Sommer. Der November brachte uns ungewöhnliche Kälte, sodaß an der Sperre — 18° C gemessen wurden. Die höchste Wassertemperatur in der Thalsperre betrug im Juli + 17° C und in der Leitung 16° C.

Beschädigungen an dem Mauerwerk oder an den Erd- und Steinböschungen innerhalb oder außerhalb der Thalsperre, sowie Mängel oder Undichtigkeiten an Schieber- oder Rohrleitungen sind nicht vorgekommen. Eine Bewegung der Mauer konnte nicht festgestellt werden.

Chemische Untersuchungen des Thalsperren- und Leitungswassers wurden im Ganzen 6 und bakteriologische 7 von der Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt Dr. Th. Hoffmann-Kemscheid ausgeführt.

Das Durchschnittsergebnis ist folgendes:

In 100 000 Teilen sind enthalten	Leitung	Thalsperre
Gesamt-Rückstand	6,65	6,51
Glühverlust	3,65	3,59
Kaliumperm.-Verbrauch	0,5547	0,6109
Organische-Substanz	2,8308	3,0546
Chlor	1,3601	1,3019
Ammoniak	—	minimale Spuren
salp.-Säure	—	—
Salpeter-Säure	—	—
Schwefelsäure (SO ₃)	1,0557	0,9527
Kalk (Ca)	1,37	1,20
Magnesia (MgO)	0,4325	0,4297
Härte in deutschen Graden	1,970	1,820

Bakteriologischer Befund. Anzahl der Keime in 1 cbm nach 3 Tagen: Leitung 65, Thalsperre 72.

Wasserrecht.

Unzulässigkeit der Regelung des Verkehrs von Motorbooten auf einem öffentlichen Strome durch Polizeiverordnung einer Ortspolizeibehörde. Eine Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, durch Polizeiverordnung den Verkehr von Motorbooten auf dem öffentlichen Strome, an dem der Ort liegt, zu regeln.

Reichs-Gew. O. §§ 37, 76, Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 § 138 Pol. Verordn. für Ahmannshausen v. 20. Mai 1901.

Urteil vom 5. Januar 1903 (S. 1159/02).

Schöffengericht Rudesheim, Landgericht Wiesbaden.

Aus den Gründen:

Unterm 20. Mai 1901 hat die Ortspolizeibehörde zu Ahmannshausen eine Pol. Verordn. über die Beförderung von Personen mit Motorbooten auf dem Rheine im Bezirke der Gemeinde Ahmannshausen erlassen. Diese Polizei-Verordnung bestimmt:

§ 1. Erlaubnisschein. Wer ein Motorboot, d. h. ein nicht durch Ruder, sondern durch elementare Kraft bewegtes Fahrzeug zu jedermanns Gebrauch am hiesigen Rheinufer auf-

stellen und mit demselben Personen gegen Entgelt auf dem Rheine befördern will, bedarf hierzu eines Erlaubnisscheines der unterzeichneten Ortspolizeibehörde."

„§ 3. Fahrschein. Wer ein Motorboot fahren bez. dessen Maschine bedienen will, bedarf hierzu eines bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchenden, auf seinen Namen ausgestellten und jederzeit widerruflichen Fahrscheins. Er muß das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, unbescholten und zuverlässig, insbesondere nüchtern und sowohl schiffahrtskundig als in der Bedienung der Maschine erfahren sein.

Kein Motorbootbesitzer darf einen Motorbootführer zum Dienste zulassen, welcher nicht mit einem Fahrscheine versehen ist."

Der Erlaubnisschein wird nach § 5 „für das Boot“ ausgefertigt. Übertretungen der Verordn. sind nach § 13 mit Geldstrafen von 3 bis 9 Mk. bedroht. Außerdem ist der Verordn. ein mit Zustimmung des Gemeinderats aufgestellter Tarif beigelegt. Angeklagter besaß einen Fahrschein und für sein Motorboot einen Erlaubnisschein. Weil sein Motorboot aber defekt war, hat er mit einem Rudesheimer Motorboote, welches für Ahmannshausen keinen besonderen Erlaubnisschein erhalten hatte, von Ahmannshausen aus Personen über den Rhein befördert. Er ist jedoch freigesprochen, weil das Berufungsgericht der Pol. Verordn. vom 20. Mai 1901 die Anerkennung verweigert hat.

Die Regelung des Motorbootverkehrs auf öffentlichen Strömen, insbesondere dem Rheine, sei Sache der Strom- und Schiffsahrtspolizei und gehöre nach § 138 Landesverw. Ges. zur ausschließlichen Kompetenz der Landespolizeibehörde.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Gesetzesverletzung, namentlich der §§ 37, 76 Gew. O.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Pol. Verordn. vom 20. Mai 1901 in die Strom- und Schiffsahrtspolizei nicht einzugreifen beabsichtigt. Der § 12 Abs. 1, wonach für das Verhalten der Motorboote auf dem Rheine in erster Linie die Rhein-Schiffsahrtspol. Verord. maßgebend sein soll, und die Vorgeschichte der Verordnung beweisen dies. Die Pol. Verordn. will sich auch auf die §§ 37, 76 Gew. O. stützen, und in ihren Grenzen halten.

Zwar scheint sie nach der Ueberschrift den Personenverkehr mit Motorbooten auf dem Rheine ganz allgemein zu umfassen; der Wortlaut des § 1 läßt jedoch keinen Zweifel, daß lediglich der gewerbmäßige öffentliche Personenverkehr durch Motorboote auf dem Rheine im Gebiete von Pfammshausen gemeint gewesen ist. Zuzugeben ist endlich, daß, wenn die §§ 37, 76 Gew. O. die Pol. Verordn. decken, ihrem Erlasse durch die Ortspolizeibehörde der § 138 Landesverw. Ges. nicht im Wege stehen würde, denn das Reichsrecht geht dem Landesrecht vor. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß der § 37 Gew. O. die Pol. Verord. trägt, weder mit seiner ersten Alternative noch mit seiner zweiten.

Die erste Alternative überweist der ortspolizeilichen Regelung „die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel“. Der Ausdruck „innerhalb der Orte“ bedeutet nicht „innerhalb des Ortspolizeibezirks“ oder „innerhalb des Gemeindebezirks“, seinen Gegensatz bildet vielmehr der Ausdruck „außerhalb der Orte“. Bedeutete er „innerhalb des Ortspolizeibezirks“, so wäre seine Hinzufügung zwecklos; denn es versteht sich von selbst, daß Polizeiverordnungen nur für ihren Bezirk erlassen werden können. Bedeutete er, „innerhalb des Gemeindebezirks“, so gälte dasselbe für alle Fälle, wo Gemeindebezirk und Ortspolizeibezirk sich decken. Für diejenigen Fälle aber, wo der Polizeibezirk weiter greift, wäre es unverständlich, weshalb die polizeiliche Regelung dieses Verkehrs gerade an die Gemeindegrenze gebunden wäre. Beides widerspräche aber dem bestimmten Wortlaute, der nur die polizeiliche Sicherung und Regelung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte fordert. Dieser Wortlaut hat auch seinen sehr natürlichen Grund. Er ruht auf der Erwägung, daß der öffentliche Verkehr innerhalb der Ortschaften sich allmählich zu einem täglichen, ohne weitere Prüfung und Untersuchung rasch zu befriedigenden Bedürfnisse für jedermann entwickelt hat, daß bei ihm die Gefahr namentlich der Ueberschuldung des Publikums und der Veruntreuung der anvertrauten Transportstücke eine sehr naheliegende, gerade zu akute ist, und das deshalb dieser Verkehr, auch bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und der Tugend, im allgemeinen Interesse obrigkeitlicher Regelung und Sicherung bedarf. Auf den Transportverkehr außerhalb der Ortschaften, sei es von Personen sei es von Sachen, bezieht sich der § 37 Gew. O. weder dem Wortlaute noch dem Sinne nach. Mit Recht hat daher das Oberverwaltungsgericht in dem Urteile vom 13. September 1890 (Preuß. Verw. Bl. Bd. 12 S. 39) ihn auf eine Bahn mit Grubenschienengeleise, welche in einem ländlichen Gemeindebezirk einen Tonberg mit einer Ziegelei verband, nicht für anwendbar erachtet, weil diese Bahn nicht in einem Orte lag. Mit dieser Klarstellung hat die Streitfrage ob der § 37 Gew. O. denjenigen öffentlichen Verkehr umfaßt, welcher in dem einen Orte beginnt, in dem anderen endet, nichts zu tun. Auch die beherrschende Ansicht (Ob. Trib. Entsch. Bd. 72 S. 419, Kammer-Ger., Jahrbuch Bd. 15 S. 291; Ober Verw. Ger. Preuß. Verw. Bl. Bd. 11 S. 30, 32, dagegen D. Verw. Ger. Entsch. Bd. 2 S. 318) stützt sich le-

diglich darauf, daß der Verkehr sich, wenigstens teilweise in dem ersten Orte vollzieht.

Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Motorbootverkehr auf dem Rheine sich nicht, auch nicht zu einem Teile, innerhalb des Ortes Pfammshausen vollzieht. Pfammshausen liegt zwar am Rhein aber der Rhein nicht in Pfammshausen. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob die Entscheidung für Städte die sich auf beiden Seiten des öffentlichen Stromes ausbreiten, anders ausfallen müßte oder ob man nicht auch bei ihnen der natürlichen, mit dem Sprachgebrauch übereinstimmenden Auffassung zu folgen hätte, wonach auch sie an dem öffentlichen Strome liegen, wenn auch auf beiden Ufern. Nur darauf mag hingewiesen werden, daß die gegentheilige Auslegung des § 37 Gew. O., wenn sie auch formell in die Strom- und Schiffsahrtspolizei nicht eingreifen mag, doch geeignet ist, die unter deren Schutz und Aufsicht stehende öffentliche Schiffsahrt weitgehenden Beschränkungen und Belästigungen zu unterwerfen. Identifiziert man nämlich im § 37 „Ort“ mit „Gemeindebezirk“ oder „Polizeibezirk“ und unterstellt man den § 37 auch den öffentlichen Verkehr aus dem einen Orte in den anderen — und letzteres darf als die herrschende Meinung bezeichnet werden — so ist jede Ortspolizeibehörde deren Bezirk die Fahrzeuge passieren, befugt, sogar den internationalen Schiffsahrtverkehr auf dem Rheine oder auf sonstigen öffentlichen Strömen ihren zusätzlichen polizeilichen Anforderungen und Vorschriften zu unterwerfen, und ihm Fesseln anzulegen, die die Strompolizei zum Schutze des Publikums oder des Güterverkehrs nicht für erforderlich erachtet. In der That tut dies auch die hier interessierende Pol. Verordn.; denn nach ihrer Definition der Motorboote im § 1 erstreckt sie sich auch auf den gesamten öffentlichen Dampfverkehr, welcher in Pfammshausen anlegt.

Die zweite Alternative des § 37 Gew. O., welche von der Revision zur Rechtfertigung der Pol. Verordn. herangezogen wird, vermag gleichfalls. Sie unterwirft der ortspolizeilichen Regelung „das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten“.

Die Revision geht davon aus, daß darunter auch die Personen der ersten Alternative bezw. deren Gewerbegehilfen fallen, wie Droschkentritscher, Fuhrleute, Gondelführer, Motorbootfahrer. Indessen schon die Auknüpfung der zweiten Alternative mit „somit“ zeigt, daß sie keine bloße Erweiterung der ersteren, sondern etwas anderes darstellen sollte. Sie hat in der That die Personen der ersten Alternative und ihre Gewerbegehilfen nicht im Auge, sondern solche Personen, die persönliche Dienste leisten, z. B. Führer, Träger, Dienstmänner und dergl. mehr. In der preuß. Gew. O. vom 17. Januar 1845 § 51 war das deutlicher. Dort war gesagt: „Lohnlakenen und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten“, eine Fassung, die übrigens den § 76 Reichs-Gew. O. im wesentlichen beihält (Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten), wobei ausdrücklich auf § 37 verwiesen wird. Daß beide Alternativen nicht durcheinandergehen, sondern völlig getrennte Personentklassen im Auge haben, ergibt sich ferner daraus, daß beide Personentkategorien verschiedenen Ministerien unterstehen, die der ersten Alternative dem Ministerium für Handel und Gewerbe, die der zweiten dem Ministerium des Innern (Allerh. Erlaß vom 17. März 1852 G. S. S. 83.) Und der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück äußerte bei der Beratung des § 37 (Verhandl. d. Reichst. 1869 Bd. 1 S. 383), um die Streichung der zweiten Alternative zu verhindern:

„Die Herren Antragsteller wollen zwar ferner den Betrieb des öffentlichen Fuhrwerks der Regelung durch die Ortspolizeibehörde vorbehalten, also in der Beziehung eine gewisse Aufsicht zulassen — sie haben davon aber ausgenommen den Betrieb derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, ohne daß sie Fuhrwerk

oder Pferd bei sich haben, mit anderen Worten also, wenn ich den Berliner Ausdruck gebrauche, der Dienstmänner. Die Gründe, die dafür sprechen, dem Publikum, welches gegenüber von Droschkenfuhrleuten in der That sich nicht unterrichten kann, in dessen Hand es sich begiebt, wenn es sich in eine Droschke setzt, — die Gründe, die aus dieser Rücksicht, wie ich voraussetzen darf, dahin geführt haben, daß die Herren Antragsteller diesen Betrieb der Regelung durch die Ortspolizei überlassen wollen, treffen meines Erachtens genau ebenso zu für diejenigen Personen, die ohne Fuhrwerk zu halten, auf der Straße ihre Dienste anbieten.

Ebenso sagt das Obergericht in der Entscheidung vom 23. Juni 1877 (Bd. 2 S. 318): Wenn der § 37 Gew. v. ferner von dem Gewerbe derjenigen Personen spricht, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, so fallen auch hierunter nicht die Droschkenkutscher, weil sie nicht ihre Dienste anbieten, sondern die Benutzung des von ihnen benutzten Fahrzeugs. Ganz dasselbe gilt für Motorbootfahrer. Das Wort „Dienste“ ist im § 37 Gew. v. eben nicht im zivilrechtlichen Sinne oder in dem der ersten Alternative gebraucht, sondern bezeichnet die Dienste der Lohnbedienten. Dienstmänner und ähnlicher Personen, nicht aber der Droschkenkutscher oder anderer Fuhrleute, der Führer von Gondeln, Dampfern, Motorbooten zc.

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob die zweite Alternative unter „Straßen und Plätzen“ entgegen dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens und der Gesetze (vgl. z. B. Str. G. B. § 243 Nr. 4, § 250 Nr. 3, § 356 Nr. 2—5, 8—10, § 367 Nr. 12, 14, Pol. Ges. vom 11. März 1850 § 6 b.) auch Wasserstraßen versteht, und ob ihre Anwendung nicht schon durch den Inhalt der Pol. Verordn., welche im § 7 jedes Anbieten oder Anbietenlassen der Fahrzeuge streng untersagt, ausgeschlossen wäre.

Der Auffassung des Vorderrichters, daß der § 37 Gew. v. den § 1 Pol. Verordn. nicht stützt, ist daher beizupflichten. Ist dem so, dann war die Ortspolizei insoweit zu dem Erlasse der Verordnung nicht befugt; denn nur der Strom- und Schifffahrtspolizei, nicht der Ortspolizei ist die polizeiliche Regelung des Verkehrs auf öffentlichen Strömen vom Gesetze (§ 138 Landesverw. Ges.) anvertraut. Die Strompolizei hat dabei zwar nicht die besonderen Gesichtspunkte des § 37 Gew. v., wohl aber den Schutz des Publikums und des Gütertransports in weitgehendster Weise zu berücksichtigen und namentlich über die Qualifikation der Bootführer das Erforderliche anzuordnen (vergl. Schiff. Pol. Verordn. vom 9. Mai 1864 im Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 167).

Was aus den vorstehenden Gründen etwa gegen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Pol. Verordn. und des angefügten Tarifs zu folgern sein möchte, kann hier dahingestellt bleiben. Hier kam es nur auf die Ungültigkeit des § 1 Verordn. selbst an. Da diese nachgewiesen ist, so war die Revision der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

(M. d. 25. B. d. Jahrb. f. Entsch. d. Kammerg.)

Kleinere Mitteilungen.

Zieleregulierung. In Ziegenhals fand kürzlich in Gegenwart des Landesbaurats Gretschel aus Breslau, Landesbauinspektors Almfstedt, Regierungsbaumeisters Diffelsdorfer aus Meisse, Landrats von Jerin, ferner der Vertreter der Stadt Ziegenhals, Bürgermeister Kern und Rathsherr Wolff, und 30 Interessenten in Sachen der Zieleregulierung ein Lokaltermin statt. Landesbauvat Gretschel gab bekannt, daß das frühere Projekt zur Regulierung der Bielle mit Rücksicht auf das jüngste Hochwasser sich als unzulänglich erwiesen habe. Es mußte ein neues Projekt ausgearbeitet werden, nachdem die Flußsohle auf 23 bis 25 Meter verbreitert worden sei, dementsprechend müssen auch die Ufer höher und sachgemäß befestigt werden.

Diese Bauten erfordern ein Kapital von 1 200 000 Mark gegen 700 000 Mark nach dem ursprünglichen Projekt. Gegenwärtig stehen nur die vor drei Jahren bewilligten Mittel zur Verfügung. Weitere Beihilfen müssen erst vom Landtage erbeten werden. Es wurde, nach der „Schlesischen Ztg.“, vorgeschlagen, die Arbeiten unverzüglich auf Rechnung der Provinzialverwaltung in Angriff zu nehmen, falls die Interessenten sich bereit finden, die Hälfte der Kosten zu tragen, unbeschadet der etwa noch dem einzelnen zu gewährenden Staatshilfe. Diesem Vorschlage wurde zugestimmt. Die Bielle wird nach dem neuen Projekt im allgemeinen ihren bisherigen Lauf beibehalten. Vor allem soll die Einengung des Flußbettes an der Glognerschen Besitzung beseitigt werden. Mit den Arbeiten soll schon in den nächsten Tagen begonnen werden.

Der ausgiebige Regen, der in Konstantinopel ganz ungewöhnlich in dieser Jahreszeit niedergegangen ist, hat die in der dürrer Zeit sehr zusammengeschnittenen **Wasserbestände der Konstantinopeler Thalsperren** so hoch anschwellen lassen, wie es seit dreißig Jahren nicht vorgekommen ist. Fremde und Einheimische besuchen jetzt noch mehr wie bisher diese still in dem Walde von Belgrad bei Konstantinopel gelegenen Anlagen, um sich an dem ungewohnten Bilde der weiten Wasserflächen zu erfreuen, die sich dicht unter den Kronen echter Kastanien und Eichen ausdehnen. Es ist in der That ein eigener Anblick. Die meisten Becken sind zum Ueberlaufen voll; die Wassermenge wird durch breite, in großen Abmessungen angelegte Quadermauern gehalten, über die man schreiten kann, auf deren turmartigen Vorbauten Türkenfrauen in bunten Mänteln sitzen, während die Männer abgesehen auf andern Plattformen ruhen und des Paradieses denken, wo Wasserfülle sich unter Baumkronen ausbreitet. Steht man am Fuß der Mauer, die das Waldtal sperrt, so glaubt man vor einem ägyptischen Königsbau der Vorzeit zu sein. Glanzierende Türme springen vor, in der Mitte ist eine Art Tor eingelassen, dessen Seitenlinien in schiefen Winkeln auf die Bodenlinie treffen. Bekanntlich hatten schon die Byzantiner diese Anlagen begonnen, die Türken haben sie weiter entwickelt, und die ganze Konstantinopeler Wasserversorgung ist insofern eine Ausnahme von allen türkischen Regeln, als die Unterhaltung nicht Allah überlassen bleibt, der ja kein Freund der Menschenwerke ist, sondern als die Türken eine Reihe zweckmäßiger Anordnungen getroffen haben, die den Bestand der Werke und die Erfüllung ihres Zweckes verbürgen. So ist es verboten, in dem recht bedeutenden Gebiet des Waldes von Belgrad Holz zu fällen, Ziegen oder anderes Vieh zu halten. Um diesem Verbot Nachdruck zu geben, hat man sogar zwei Dörfer, Belgrad und Kömürschitsjöi, deren Bewohner mehrfach bei der Uebertretung des Verbotes betroffen worden waren, aufgehoben. Auf ihrem Platze herrscht jetzt Wüstenei, nur die Kirche ist erhalten, und die Quelle sprudelt noch. Der Wald beginnt urwaldartig zu werden; Kastanien, Eritagebüsch, Farn, Erdbeerbäume und Eichen verwachsen mit Efeu und Klematis; einige bessere Wege durchschneiden das Gebiet, Truppenposten halten viele Punkte besetzt, und wenn auch die Haltung lagernder Patrouillen und Posten entschieden malerischer in ihrer Wirkung ist als militärisch, so ist doch die Sicherheit gut, und die Sommerfrischler zu Wagen und zu Pferde können unbesorgt das seltene Bild genießen, das jetzt die Thalsperren bieten.

Ueber die Fortschritte der **Wasserversorgung im oberschlesischen Industriebezirk** wird der „Schles. Ztg.“ folgendes berichtet: Die Verhandlungen über die einheitliche Regelung der Wasserversorgungsverhältnisse des oberschlesischen Industriebezirks sind nunmehr, nachdem die in Zukunft anzuwendenden Grundsätze durch die beteiligten Minister festgelegt worden sind, soweit vorgeschritten, daß die Aufstellung der Formulare zu den mit den Wasserabnehmern abzuschließenden neuen Wasserlieferungsverträgen erfolgen kann. Der Entwurf

für die neue bergfiskalische Wasserleitung von Morgenroth nach Bielschowitz, Paulsdorf und Kunzendorf (Kreis Zabrze) liegt zur landespolizeilichen Prüfung vor. Die Wasserleitung in Ziegenhals hat noch nicht fertiggestellt werden können, weil mit einigen Grundbesitzern der Nachbargemeinde Dürr-Kunzendorf über die Hergabe von Grund und Boden zur Verlegung des von der Wassergewinnungsanlage nach dem Hochbehälter zu führenden Rohrstranges eine Einigung nicht zu erzielen ist. Es ist deshalb die Erwirkung des Enteignungsrechts beantragt worden. Die Angelegenheit ist nunmehr außerordentlich dringlich geworden, da die letzte Hochwasserkatastrophe auch Ziegenhals auf das schwerste betroffen und die dortigen ohnehin mangelhaften Wasserungsverhältnisse derart verschlechtert hat, daß im öffentlichen Gesundheitsinteresse die möglichst baldige Inbetriebsetzung der sonst nahezu fertigen Wasserleitung herbeigeführt werden muß. — Die von den Städten Kattowitz und Königshütte in Auftrag gegebenen Entwürfe für systematische Entwässerungsanlagen sind ausgearbeitet. Es wird ihre baldige Vorlage zur landespolizeilichen Prüfung erwartet.

Allgemeines und Personalien.

Die Beamten des Danziger Deichverbandes haben, da dieser Verband Zwecke zu erfüllen hat, die in direkter Beziehung zu den Aufgaben des Staates stehen, das Steuervorrecht der mittelbaren Staatsbeamten.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, II, Senats, vom 14. Mai 1901 (II. 791.)

Durch die Entscheidung des Bezirksausschusses sind dem Kläger, einem mit fester Besoldung angestellten Beamten des Danziger Deichverbandes, die Vorrechte der mittelbaren Staatsbeamten gemäß § 2 der Verordnung vom 23. September 1867 (§ 41 R. N. G. v. 14. Juli 1893) zugebilligt worden, und ist im Zusammenhange damit die von ihm in Danzig für das Rechnungsjahr 1900 zu entrichtende Gemeinde-Einkommensteuer von . . . Mk. auf . . . Mk. herabgesetzt.

Mit der Revision hat der Beklagte die Annahme des Bezirksausschusses, daß der Danziger Deichverband zu dem in § 2 der genannten Verordnung behandelten Korporationen gehöre, bekämpft: er hält sich für berechtigt, den Kläger von einem Einkommen von . . . Mk. welches sich aus . . . Mk. Gehalt und . . . Mk. Zinseinnahmen zusammensetzt, heranzuziehen.

Dem eingelegten Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen. Zutreffend hat der Vorderrichter die Entscheidung von der unter den Parteien allein noch streitigen Frage abhängig gemacht, ob der Danziger Deichverband in dessen Dienste der Kläger steht, als „eine dem Staate untergeordnete Korporation“ gemäß § 2 a. a. O. anzusehen ist. Was den Begriff der letzteren anlangt, so hat er sich den in früheren Entscheidungen des Gerichtshofes (cf. Bd. XVI S. 156 Bd. XIX S. 66 Bd. XX S. 39) ausgesprochenen Grundsätzen angeschlossen.

Demgemäß hat er auch hier angenommen, daß zu der in Frage stehenden Sonderart von Korporationen nur solche gehören, die organisch in die Verfassung des Staates eingreifen, Zwecke zu erfüllen haben, die in direkter Beziehung zu den Aufgaben des Staates stehen, oder welche mit den sie vertretenden Organen sich als in die Verfassung des Staates eingreifende, staatlichen Aufgaben näherstehende Behörden darstellen. Von diesen Gesichtspunkten aus, ist er dazu gelangt, dem Kläger das steuerliche Beamtenvorrecht zuzubilligen, und dem war beizutreten.

Die Zwecke des Danziger Deichverbandes, dem als vorzeitigem Deichverbande des Danziger Werders nach dem Statute

vom 12. Januar 1857 die Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel in der Niederung von Dirschau bis Danzig am linken Ufer des Flusses oblag, sind jetzt dem landesherrlich vollzogenen durch das Amtsblatt der Regierung zu Danzig bekannt gemachten Statute für den Weichsel Rogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 zu entnehmen. Als Glied dieses in Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Regulierung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Rogat, vom 20. Juni 1888 (G. S. S. 251) und auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — § 11 und 15 — (G. S. S. 54) gebildeten Gesamt-Deichverbandes hat er außer Vorflutanlagen insbesondere die im § 13 des Statuts genannten Deiche auszubauen und zu unterhalten und damit das Deichgebiet (cf. § 12 litt. A. des Statuts) vor den demselben durch die Weichsel drohenden Ueberschwemmungsgefahren zu schützen.

Daß diese Zwecke nicht lediglich die zu dem Deichverbande vereinigten Grundbesitzer angehen, sondern zu den Aufgaben des Staates in naher Beziehung stehen, dafür ist abgesehen von der allgemeinen Vorschrift des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts: „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publika oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei,“ in der Vorentscheidung mit Recht auf das Deichgesetz verwiesen worden. Im § 11 desselben sind die Bedingungen der Bildung von Deichverbänden bestimmt, derselbe lautet:

„Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zubor sind jedoch alle Beteiligte nötigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im § 2 bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.“

Nach § 18 ruht die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht unablässig auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug. Dieser Vorrang ist durch die neueste Gesetzgebung den zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträgen und Leistungen, ohne Unterschied, ob sie von der zuständigen Staatsbehörde ausgeschrieben sind oder aus der auf einem Deichverbande beruhenden Deichpflicht entspringen, belassen worden (cf. Art. 66 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und Art. 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung etc. vom 23. September 1899), wie auch andererseits auf steuerlichem Gebiete den Deichlasten durch Zulassung ihres Abzugs von dem Einkommen gemäß § 9 I 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und den Deichanlagen der Deichverbände durch Anerkennung der Gemeinde Abgabefreiheit nach § 24 litt. e des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 eine bevorzugte Stellung eingeräumt worden ist, nachdem bereits durch das Gesetz vom 12. März 1877 (G. S. S. 19) I hinsichtlich der staatlichen Grundsteuer die Gleichstellung der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Privatdeiche mit den in § 4e des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 253) genannten Grundstücken der Kommunalverbände ausgesprochen war (cf. die Motive zu dem Gesetz von 1877, Aktenstück 53 des Abgeordnetenhauses).

Weit über den Kreis der durch den Deich zunächst geschützten und von der Deichpflicht betroffenen Grundeigentümer greift sodann § 2d des Gesetzes von 1848, welcher vorschreibt:

„Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer

Niederung gegen Ueberschwemmung notwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten inemtgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nötigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Wert nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden."

Aus dieser Bestimmung erhellt klar, daß nach Ansicht des Gesetzgebers die Deiche nicht nur den Besitzern bestimmter Grundstücke zu Gute kommen, sondern — abgesehen von der Landesmelioration — für den Landeschutz und die gesammte Einwohnerchaft eines Gebietes überhaupt von Bedeutung sind und deshalb zu ihrer Erhaltung auch von anderen Personen, als den zunächst beteiligten Grundbesitzern Leistungen gefordert werden können (cf. auch § 6 des Gesetzes). In Anlehnung an § 15 des Gesetzes, wonach für jeden Deichverband ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen ist, sind dann die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1853 bekannt gemachten allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute (G. S. S. 935) ergangen, die sich unter Anderem eingehend, cf. §§ 18ff., mit den Naturalhülfsleistungen der Deichgenossen und dritter Personen, dem weitgehenden Aufsichtsrechte der Staatsbehörden (§§ 24ff. — auch Entsch. d. D. V. G. Bd. XII S. 321ff. —) sowie den Obliegenheiten der Deichbehörden (§§ 29ff.) befassen. Freilich ist die Vorschrift des § 25 des Gesetzes nach § 26 daselbst nicht absolut zwingender Natur, sondern durch statutarische Vorschriften abänderungsfähig, allein diese Voraussetzung trifft für den Danziger Verband nicht zu. Im § 66 des genannten Statuts für den Weichsel-Nogat-Deichverband sind für die Deichverteidigung bei Eisgang und Wassersegefahr im Danziger

Deichverband die allgemeinen Bestimmungen maßgebend; auch im Uebrigen weicht das Statut von ihnen nicht wesentlich ab.

Die auf das Gesetz und den Allerhöchsten Erlaß von 1853 gegründete Annahme, daß die Deichverbände als öffentlich-rechtliche gemeindeähnliche Verbände neben den Interessen der Mitglieder auch auf die Staatsaufgaben direkt bezügliche Zwecke zu erfüllen haben, mußte hiernach für den Danziger Deichverband gelten und damit auch dem bei ihm als Deichmeister (§§ 55, 56 des Statuts) angestellten Kläger das Steuervorrecht der mittelstaatsbeamten zugebilligt werden.

Auf die Frage, ob unter Umständen das staatliche Interesse bei einem Deichverbände ganz zurücktreten und der Dienst der Angestellten desselben auf die Förderung des Nutzens der Mitglieder beschränkt sein kann, womit jenes Beamtenprivilegium kaum vereinbar sein würde, brauchte nach Lage des Streitfalles nicht eingegangen zu werden. Auch konnte für die Anschauung des Beklagten die von ihm angezogenen früheren Entscheidungen des Gerichtshofes, in denen der Anspruch anderer Beamten auf die Steuerbegünstigung geprüft ist, nicht verwertet werden. Das Urteil vom 23. Januar 1897 (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. 18 S. 231 u. 232) worin das Privilegium den Beamten einer Wassergenossenschaft verweigert worden ist, beschäftigt sich mit dem die Bildung solcher Genossenschaften regelnden Gesetze vom 1. April 1879 (G. S. S. 297 und mit dem bereits vor dem Deichgesetze erlassenen Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41.) Die Anwendung des ersteren auf das Deichwesen ist durch § 2 daselbst ausgeschlossen.

Für die von dem D. V. G. vertretene Auffassung sei endlich noch hingewiesen auf von Köhne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie, IV. Auflage, III. Band S. 404, auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen Band XXV. Seite 271 ff. und die bei von Brauchitsch Band I zu §§ 96, 97 des Zuständigkeitsgesetzes enthaltene Note 1. Ueber die Höhe der den Kläger bei Erlangung des Steuervorrechts treffenden Abgabe besteht unter den Parteien Einverständnis.

Schluß des ersten Jahrganges, wozu Inhaltsverzeichnis beiliegt.

Wasserabfluß der Bever- und Lingesethalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 30. August bis 12. September 1903.

Aug. Sept.	Beverthalsperre.					Lingesethalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren- Inhalt in Tausend. cbm	Wassermasse abgabe u. verbunstet in Tausend. cbm	Sperren- Abfluß täglich cbm	Sperren- Zusfluß täglich cbm	Nieder- schläge mm	Sperren- Inhalt rund in Tausend. cbm	Wassermasse abgabe u. verbunstet in Tausend. cbm	Sperren- Abfluß täglich cbm	Sperren- Zusfluß täglich cbm	Nieder- schläge mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitsstund. am Tage Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.	
30.	3200	—	113170	50000	—	1450	—	3880	20400	—	5260	—	
31.	"	—	16770	47400	—	1455	—	10030	17730	—	8600	2200	
1.	3225	—	20800	44250	—	"	—	11510	16000	—	7500	2000	
2.	3240	—	20600	39570	—	1460	—	12140	15400	—	6500	1900	
3.	3250	—	20800	35320	—	1455	5	12800	14000	—	5800	"	
4.	3270	—	23570	29630	—	"	—	14220	12700	—	5300	"	
5.	3290	—	21630	26260	1,0	1445	10	18000	11430	—	5000	"	
6.	3300	—	3260	25660	9,1	"	—	4830	9310	—	2710	—	
7.	3290	10	51470	23150	—	1425	20	30780	"	0,8	5200	1970	
8.	3260	30	53380	17250	—	1405	20	27050	8160	—	6100	2200	
9.	3240	20	79690	87490	18,0	1395	10	25940	23970	26,6	5000	1300	
10.	3250	—	30040	26880	2,0	1405	—	15200	13690	5,1	7400	2800	
11.	3270	—	197670	206070	39,0	1430	—	12020	94710	42,2	21500	—	
12.	3300	—	524100	377640	4,6	1580	—	5440	112000	8,7	39600	—	
											20070 = 802800 cbm		

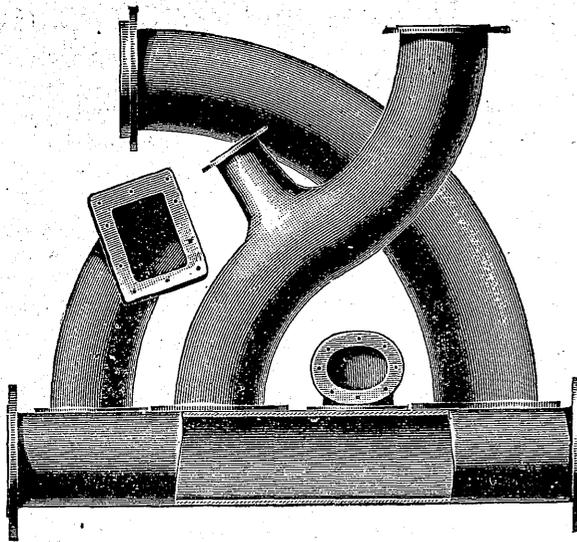
Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Beverthalsperre 73,7 mm = 1731950 cbm.

b. Lingesethalsperre: 83,4 mm = 767280 cbm.

Ueberlappt geschweisste Rohre

bis zu den grössten Durchmessern und
Schweissarbeiten jeder Art



als Fabrikat ihres Tochterwerkes der
„Deutsche Röhrenwerke“, Rath
offerieren die:

**Deutsch-Oesterreichische
Mannesmannröhren-Werke, Düsseldorf.**
Düsseldorf 1902:
Golden* Staats-Medaille
und **Goldene Medaille der Ausstellung.**

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projektirt:

Filteranlagen

für Thalsperren-Wasser
zu Trink- u. Industriezwecken.

Enteisenungsanlagen.
Moorwasserreinigung.

Weltfilter
für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

Prospekte u. Kostenvoranschläge gratis.

Vallendarer Thonwerke, G. m. b. H. Vallendar a. Rhein,

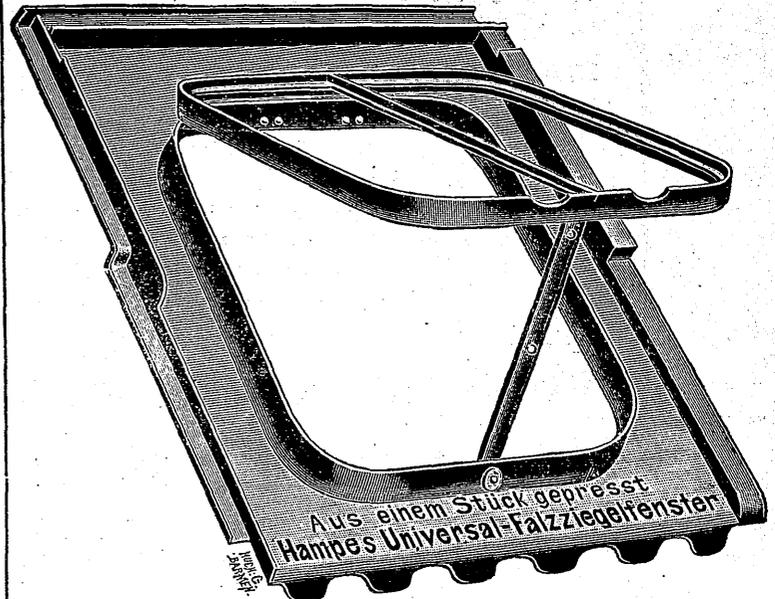
Lieferrn aus eigenen Gruben:

1. **Hochfeuerfeste keramische Thone**, Thonerde-gehalt bis 45,2 pCt., Segerteig bis einschließlich 35.
2. **Hornstein und Quarzit**, Kieselsäure 99,2 pCt., Segerteig 36.

Arbeitstägliche Leistungsfähigkeit 5 0 0 0 0 kg.
Verfandt pro 1900: **45,463,100 Kilo.**



Remscheider Dachfenster-Fabrik und Verzinkerei Hugo Hampe, Remscheid



fabrizirt und empfielt als Specialität
schmiedeeiserne verzinkte Dachfenster.
Aus einem Stück gepresst.

Für alle Bedachungen genau passend.

LÜFTUNGS-FENSTER,

das Eindringen des Regens während dem Lüften verhindernd.
D. R. G. M. No. 144893 u. 156483.

Schornstein-Aufsätze mit doppelter und ge-
härteter Kugellagerung.
Festrost, Einrusten, Ausleiern ausgeschlossen.
D. R. G. M. No. 118938 u. 156398.

Schneefanggitter, aus einem Stück gestanz.
D. R. G. M. Nr. 144775.

Dachhaken * Rinneisen * Schneefangstützen * Asphaltöfen.



Wer sich über eine zweckmässige

Anlage von Thalsperren

als wirksamste Mittel gegen Hochwassergefahren, zur Wasser-
versorgung, Kraftgewinnung und für Schifffahrtzwecke
interessirt, sei auf die im unterzeichneten Verlage erschienenen zwei
Werke hingewiesen, welche von der Fachpresse nur ausgezeichnete
Beurtheilung erfahren haben:

Der Thalsperrenbau und die deutsche
Wasserwirtschaft.

Von E. Mattern, Regierungsbaumeister. 100 S. in Lex. 8°. 1902.

Preis geh. M. 3,—, geb. M. 3,75.

Der Thalsperrenbau nebst Beschreibung
ausgeführter Thalsperren.

Von P. Ziegler, Königl. Bauinspektor. 2 Theile in 1 Bde.,
304 S. in Lex. 8° mit 212 in den Text gedr. Abb. 1900.

Preis geh. M. 15,—, geb. M. 16,50.

Ausführliche Prospekte über diese technisch und wirtschaftlich
gleich bedeutsamen Werke stehen zu Diensten.

Polytechnische Buchhandlung H. Seydel

Berlin W. 8, Mohrenstr. 9 und Charlottenburg, Berlinerstr. 134 a.

Jedermann sein eigener Rechtsbeistand

durch den Besitz von

Deutsches Recht

Ein Hilfsbuch für
Beamte, Gewerbetreibende, Kaufleute, Hausbesitzer etc.

Mit Erläuterungen und einem ausführlichen Formularbuche.

Herausgegeben von

Geheimer Justizrat W. Göze

in Verbindung mit hervorragenden Sachmännern.

Zweite bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis in 2 eleganten Leinenbänden 22 Mark oder
2 hocheleganten Halblederbänden 26 Mark.

Berlin W. 57.

Deutsches Verlagshaus Bong & Co.

Kurt Stern

Essen-Ruhr

liefert prompt und billigst

Baugleise, Wagen,

Locomotiven,

Weicher, Ersatzteile,

Oberbaugeräthe.

Baummaschinen,

Hebezeuge,

Tiefbohrwerkzeuge

zu Kauf! zur Miete!

Sächsisch-Thüringisches Technikum Rudolstadt

1. Höhere Fachschule für: Architekten u. Bau-Ingenieure. 2. Mittlere Fachschule für: Hoch- u. Tiefbau-Techniker. 3. Fachschule f.: Bau- u. Möbel-Tischler. Staatskommissar. Staatl. Reifeprüfung.

Prog. durch Direktion.

Siderosthen-Lubrose

in allen Farbnuancen.

Bester Anstrich für Eisen, Cement, Beton,
Mauerwerk

gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.

Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — Facadenanstrich.

Alleinige Fabrikanten:

Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.

Turbine „Phönix“

Garantirter Nutzeffekt

80%

Prima Referenzen und Bremsprotokolle stehen zu Diensten.

Schneider, Jaquet & Cie.

Strassburg-Königshofen (Elsass.)

Monatschrift des Bergischen Geschichts-Vereins.

Kommissionsverlag

der Baedeker'schen Buch- u. Kunsthandlung in Elberfeld.

Preis des Jahrgangs: 2. Mark; für Mitglieder des Bergischen Geschichtsvereins 1,50 Mk., die Einzelnummer 25 Pfg.

Diese fesselnd gehaltene, allgemein verständliche Zeitschrift, welche bereits im 10. Jahrgang erscheint, bringt eine Fülle historischer Nachrichten aller Art aus allen Theilen des Bergischen Landes. Die Kunstbeilagen (mindestens 6 im Jahr) sind ein gediegener Schmuck.

Walther Engels,

Remscheid,

Alleestraße 42

empfehl ich zur Uebernahme von

Prunktafeln und Festessen

jeder Art unter Zusicherung sachgemäßer Anrichtung
und aufmerksamer Bedienung.

Drachtseile

für Transmissionen, Aufzüge, Winden etc. Förderseile, Bremsseile, Lauf- und Zugseile für Luftbahnen. Dampfzug-Stahl-drachtseile, Stahl-drachtseile für Schiffszwecke, Blitzableiterseile, Bogenlampenseile. **Transmissionseile** aus Manila, bad. Schleißhanf und Baumwolle, Hanfthau fabrizirt

Kabelfabrik Landsberg a. W.

Mechan. Draht- u. Hanfseilerei (G. Schroeder.)

Stahl-Windmotore

zur Wasserversorgung und Antrieb von Maschinen, sowie

Fernpumpwerke

für Windmotor u. Handbetrieb liefert

G. R. Herzog, Dresden 59 (Gegr. 1870.)

Grösste und leistungsfähigste Stahlwindmotoren und Pumpenfabrik Deutschlands. Langj. Erfahrung. Prospekte, Preislisten etc. gratis.

Goldene Medaille 1902.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Der Herausgeber.
Geschäftsstelle: Henrichswagen (Rheinland.)

Druck von Förster & Welke in Hückeswagen (Rheinland.)
Telephon Nr. 6.